

GEMEINDEBOTE

AMTSBLATT DER WACHSENBURGGEMEINDE



Kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Wachsenburggemeinde

Einzelbezug über: Gemeindeverwaltung,
Arnstädter Straße 97,
99310 Wachsenburggemeinde

gegen Erstattung der Portogebühren

Herausgeber: Wachsenburggemeinde

- Amtlicher Teil -

Wahlbekanntmachung

1. Am 27.09.2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
0001	Ortsteil Bittstädt	Julius-Lencer-Straße 131, Frauenvereinsraum
0002	Ortsteil Haarhausen	Die Lange Straße 3, Vereinszimmer Gemeindegaststätte
0003	Ortsteil Holzhausen	Straße der Einheit, Versammlungsraum, FFW-Gerätehaus
0004	Ortsteil Röhrensee	Am Pferdebrunnen 12, Gemeindesaal
0005	Ortsteil Sülzenbrücken	Hauptstraße 18, Vereinsraum

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit **vom 24.08.2009 bis 06.09.2009** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in 99334 Kirchheim, Mönchhof 81 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Holzhausen, 14.09.2009

Wachsenburggemeinde

Wahlleiter
Herr Ullrich

Verehrte Bürger und Bürgerinnen,

hiermit geben wir Ihnen den Widerruf der Allgemeinverfügung vom 19. Juli 1999 des Landrat Dr. B. Kaufhold vom 19.08.2009 bekannt:

Verbrennen von Pflanzenabfällen - Widerruf der Allgemeinverfügung vom 19. Juli 1999

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich möchte Sie vorab darüber informieren, dass die Allgemeinverfügung zur Ordnung der Beseitigung pflanzlicher Abfälle des Landratsamtes Ilm-Kreis vom 19. Juli 1999 (Festlegung von Verbrennungszeiträumen gemäß §4 Abs. 2 PflanzAbfV) im nächsten Amtsblatt des Ilm-Kreises (Erscheinungstag 01.09.2009) mit sofortiger Wirkung widerrufen wird. Damit wird das Verbrennen von Pflanzenabfällen im Kreisgebiet bis zum Erlass anderweitiger Regelungen nicht mehr erlaubt sein.

Die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen, wie Baum- und Strauchschnitt, ist in der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung geregelt. Danach dürfen pflanzliche Abfälle zur Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen nur auf die in dieser Verordnung vorgesehene Art und Weise beseitigt werden. Pflanzliche Abfälle, die auf landforst-wirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken oder beim Ausbau oder der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern, bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung oder ähnliche Maßnahmen anfallen, sind vorzugsweise durch Verrotten zu beseitigen oder durch eine geeignete mechanische Behandlung (Häckseln, Schreddern) aufzubereiten.

Das ausnahmsweise Verbrennen von trockenem, unbelastetem Baum- und Strauchschnitt konnte seit der Änderung der Thüringer Pflanzenabfallverordnung im Jahr 1999 unter den Bedingungen zugelassen werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden und eine Nutzung der von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angebotenen Entsorgungsmöglichkeiten nicht zumutbar ist und keine Überlassungspflicht an den Entsorgungsträger besteht. Wegen der erheblichen Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls und zunehmender Bürgerbeschwerden in der Vergangenheit soll das Verbrennen nun grundsätzlich nicht mehr zugelassen werden. Der Landkreis entspricht damit auch der Bitte mehrerer Städte und Gemeinden.

Der anfallende Baum- und Strauchschnitt kann auf dem eigenen Kompost verwertet oder auf zugelassenen Kompostierungsanlagen angeliefert werden. Er kann nach §§ 2 und 3 der Pflanzenabfall-Verordnung durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben oder Unterpflügen, ggf. nach vorheriger Zerkleinerung, beseitigt werden.

Ansonsten können pflanzliche Abfälle nach der Abfallwirtschaftssatzung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verwertung bzw. Beseitigung wie folgt überlassen werden:

- Entsorgung über die Biotonne bzw. Bereitstellen zur Biomüllabfuhr in Bioabfallsäcken, die beim Abfallwirtschaftsbetrieb des IIm-Kreises käuflich erworben werden können,
- Selbstanlieferung auf der Kreiskompostierungsanlage Langwiesen oder bei der Annahmestelle auf der Verbandsdeponie Rehestädt.

Für Fragen steht Ihnen der Amtsleiter des Umweltamtes, Herr Notroff, Tel. (0 36 28) 7 38-350 und der Leiter des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis, Herr Dr. Biste, Tel. (0 36 77) 6 57-2 50 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Mitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Forstamt Arnstadt zieht um. Ab dem 09.09.2009 erreichen Sie das Forstamt Arnstadt unter folgenden geänderten Kontaktdaten:

Thüringer Forstamt Arnstadt	
Forststraße 71	Tel. 036209 / 4302-0
99102 Erfurt-Egstedt	Fax 036209 / 4302-20

Umzugsbedingt wird das Forstamt ab dem 03.09., 13.00 Uhr telefonisch und per E-Mail nur eingeschränkt erreichbar sein. Auch der übliche Postlauf wird in der Umzugsphase längere Zeiträume beanspruchen.

Bitte benutzen Sie in dringenden Fällen die bekannten Mobil-Nummern Ihrer Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bloß
Sekretärin

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) vom 26. Oktober 2006 darf die Meldebehörde Personenauskünfte erteilen an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige, wenn diese nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder (§ 29 Absätze 1 und 2 ThürMeldeG).
Gemäß § 29 Absatz 2 Satz 3 ThürMeldeG haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an die Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke des Steuerhebungsrechtes durch die jeweilige Gesellschaft benötigt werden.
2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung (§ 32 Absatz 1 ThürMeldeG).
3. Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften, Presse oder Rundfunk zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubiläen (§ 32 Absatz 2 ThürMeldeG).
4. Einfache Melderegisterauskünfte können durch Datenübertragung mittels automatisierten Abrufs über das Internet durch das Landesrechenzentrum aus den Spiegelregistern und durch die Meldebehörde aus ihrem Melderegister erteilt werden (§ 31 Absatz 3 ThürMeldeG).

Nach § 32 Absatz 4 ThürMeldeG besteht für alle Einwohner ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Wahlwerbung oder Ehrung von Alters- und Ehejubiläen an die unter Punkt 2. und 3. genannten Institutionen.

Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der

Stadtverwaltung Arnstadt
Rechts- und Ordnungsamt
Abt. Pass- und Meldewesen/Statistik
Markt 1
99310 Arnstadt

oder zur Niederschrift bei der Abteilung Pass- und Meldewesen/Statistik, Zimmer 1.33 (Eingang vom Marktplatz) einzulegen. Zur eindeutigen Nachweisführung ist nach Möglichkeit das vorgefertigte Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zu verwenden. Die Formulare liegen bei der Abteilung Pass- und Meldewesen/Statistik aus.

Widersprüche, die bereits bei der Anmeldung auf dem Beiblatt zum Meldeschein geltend gemacht oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt gestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Widersprüche zur Internet-Auskunftserteilung müssen neu geltend gemacht werden.

Arnstadt, 2009-08-18

Widerspruch zur Datenübermittlung nach dem Gesetz zur Neuregelung des Thüringer Meldegesetzes und zur Änderung des Thüringer Personalausweisgesetzes vom 26. Oktober 2006

Name, Vorname Geburtsdatum Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Ich bitte, meine persönlichen Daten in den nachfolgend angekreuzten Fällen nicht zu übermitteln:

1. gem. § 29 Absätze 1 und 2 ThürMeldeG an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
Diese Sperre bezieht sich ausschließlich auf die öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der ich nicht angehöre, deren Mitglied aber ein Angehöriger meiner Familie ist.
2. gem. § 32 Absatz 1 ThürMeldeG an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung
3. gem. § 32 Absatz 2 ThürMeldeG an Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften, Presse oder Rundfunk zum Zweck der Ehrung von Alters- und Ehejubiläen
4. gem. § 32 Abs.3 ThürMeldeG für bestimmte Teile des Adressbuches
5. gem. § 31 Abs. 3 ThürMeldeG für die Internet-Auskunftserteilung

Arnstadt, den

Unterschrift:

Hinweise:

Das Thüringer Meldegesetz räumt die Möglichkeit ein, in o. g. Fällen der Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck durch Ankreuzen der entsprechenden Felder einzulegen und zu unterschreiben.
- Der ausgefüllte Vordruck kann an unten angegebene Anschrift übersandt bzw. in der Abteilung Pass- und Meldewesen/Statistik, Zimmer 1.33 der Stadtverwaltung Arnstadt (Eingang vom Marktplatz) abgegeben werden.
- Die Vervielfältigung dieses Vordruckes ist gestattet.
- Widersprüche, die bereits zur Anmeldung bei der Abteilung Pass- und Meldewesen/Statistik der Stadtverwaltung Arnstadt auf dem Beiblatt zum Meldeschein geltend gemacht wurden oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt gestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.
- Widersprüche zu Internet-Auskunftserteilung müssen neu geltend gemacht werden.

Zur Rücksendung:

Stadtverwaltung Arnstadt
Recht- und Ordnungsamt
Abt. Pass- und Meldewesen/Statistik
Markt 1
99310 Arnstadt

- Ende des amtlichen Teils -